

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An das
Dezernat 7im HauseBetr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:

Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:

Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:

evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):

Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:

Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

STUDIENORDNUNG FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG
LANDSCHAFTSÖKOLOGIE AN DER CARL VON OSSIETZKY UNIVERSITÄT OLDENBURG

§ 1 Aufgaben der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung beschreibt Studienziele, Studieninhalte und Struktur des Studiums. Aus der Studienordnung ergeben sich Ansprüche und Pflichten der Studierenden und Lehrenden.
- (2) Die Studienordnung bietet Grundlagen für
 - die Planung des Lehrangebots im Studiengang Landschaftsökologie,
 - die Gestaltung des Studiums durch die Studierenden und
 - die Studienberatung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Durch das Studium sollen die Studierenden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die sie in die Lage versetzen, in der beruflichen Tätigkeit eines Diplom-Landschaftsökologen/einer Diplom-Landschaftsökologin die fachlichen Zusammenhänge und gesellschaftlichen Folgewirkungen zu überblicken und selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Das Studium soll auf die einem Diplom-Landschaftsökologen/einer Diplom-Landschaftsökologin sich bietenden Tätigkeiten in Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre vorbereiten.

§ 3 Struktur des Studiums

- (1) Die Gesamtzeit des Studiums, einschließlich der Prüfungen, beträgt 10 Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (4 Semester) und das Hauptstudium (6 Semester). Die letzten beiden Semester sind für das Erbringen von Prüfungsleistungen vorgesehen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums dienen vor allem der Einführung in fachwissenschaftliche Inhalte der Landschaftsökologie und der Vermittlung von Grundkenntnissen in Biologie, Geographie, Raumplanung, Umweltrecht, Chemie, Physik und Mathematik. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium dient einerseits dazu, eine grundsätzliche, breite Vertiefung des Fachwissens zu erreichen und andererseits dazu, eine Spezialisierung der Studierenden in einem Fachgebiet der Landschaftsökologie zu ermöglichen und interdisziplinär biologische, geographische und planerische Aspekte im Zusammenhang zu bearbeiten. Die Studierenden sollen sich entsprechend ihren speziellen Neigungen im Rahmen des Lehrangebots mit biologischen, geographischen und planerischen Fragestellungen wissenschaftlich vertieft auseinandersetzen. Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4 Formen der Lehrveranstaltungen

Das Studium umfaßt theoretische und praktische Lehrveranstaltungen. Theoretische Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare und Kolloquien. Praktische Veranstaltungen sind Übungen, Praktika und Exkursionen. In landschaftsökologischen Projekten ("Milieustudien") werden verschiedene Lehrveranstaltungsformen und Themenbereiche der Biologie, Geographie und Raumplanung zusammengefaßt.

§ 5 Studienberatung

- (1) Zu Beginn des Studiums ist den Studierenden im Rahmen einer "Einführungsveranstaltung" und danach während des Studiums Studienberatung anzubieten. Die Beratung bezieht sich insbesondere auf
- den Aufbau des Studiums entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung,
 - die Organisation der Hochschule und des Studienfaches einschließlich der für das Fachstudium wichtigen Einrichtungen (z. B. Bibliothek, Prüfungsamt, Fachbereiche),
 - die Einrichtungen der studentischen Selbstverwaltung sowie
 - die absehbaren beruflichen Möglichkeiten von Landschaftsökologinnen bzw. Landschaftsökologen.
- (2) Die Beratung erfolgt durch die Lehrenden der Fachbereiche, soweit sie am Studiengang beteiligt sind, und die Fachschaften.

§ 6 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfaßt mindestens 90 Semesterwochenstunden (SWS). Es besteht aus Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen, die aus einer Liste auszuwählen sind, wobei die Bereiche nach § 11 (1) a (1-4) (DPO) mit jeweils wenigstens 6 SWS zu berücksichtigen sind. Im Pflichtbereich sind die Nebenfächer Mathematik, Physik und Chemie enthalten.

Die folgende Liste und Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die vier Semester des Grundstudiums hat empfehlenden Charakter. Sie soll im Stundenplan eine überschneidungsfreie Anordnung der Lehrveranstaltungen garantieren. Diese Anordnung kann auf Beschluß der am Studiengang beteiligten Fachbereichsräte geändert werden.

[E = Exkursion, P = Praktikum, S = Seminar, Ü = Übung, V = Vorlesung;
SS = Sommer-, WS = Wintersemester]

SWS

1. SEMESTER (WS)

V	2	Einführung in die Landschaftsökologie und Landschaftsplanung
V	2	Einführung in die naturräumliche Gliederung Mitteleuropas
V	2	Allgemeine Ökologie
V	3	Botanik oder Zoologie
P	4	Botanisches oder Zoologisches Grundpraktikum
S/V	1	Vorlesung/Seminar zum Bot. oder Zool. Grundpraktikum
V	4	Allgemeine Chemie
P	5	Chemisches Grundpraktikum

E 23

2. SEMESTER (SS)

S	2	Kulturlandschaftsentwicklung
V	2	Grundlagen der Stadtplanung
V	2	Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeographie
Ü	4	Botanische Bestimmungsübungen
Ü	4	Landschaftsökologisches Orientierungsprojekt
S	1	Seminar zum Landschaftsökol. Orientierungsprojekt
Ü	4	Zoologische Bestimmungsübungen
Ü	3	Kartographie
V/Ü	2	Mathematik/Statistik für Naturwissenschaftler

E 24

3. SEMESTER (WS)

V	2	Einführung in die Bodenkunde
V	2	Grundlagen der Regionalplanung
V	3	Botanik oder Zoologie
P	4	Botanisches oder Zoologisches Grundpraktikum
S/V	1	Seminar/Vorlesung zum Bot. oder Zool. Grundpraktikum

V	2	Grundlagen der Geomorphologie
V/Ü	3	Mathematik/Statistik
V	2	Physik
P	2	Physik
Ü	2	EDV

E 23

4. SEMESTER (SS)

P	4	Bodenkundliches Praktikum
S	1	Seminar zum Bodenkundlichen Praktikum
V	2	Klimatologie
P	4	(Pflanzen-, Tier- oder Limno-) Ökologisches Praktikum
S	1	Seminar zum (Pflanzen-, Tier- oder Limno-) Ökologischen Praktikum
Ü	4	Botanische Bestimmungsübungen für Fortgeschrittene bzw. Vegetationskundliche Übungen*
Ü	4	Zoologische Bestimmungsübungen für Fortgeschrittene*
V	2	Mikrobiologie
V	2	Grundlagen des Umweltrechtes

E 24

ohne Zuordnung zu einem bestimmten Semester
Exkursionen: 12 Tage

Die Teilnahme an den mit einem * gekennzeichneten Veranstaltungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Milieustudien, von denen die erste im 6. Semester zu besuchen ist. Da das 5. Semester ein Wintersemester ist, die Inhalte der durch * gekennzeichneten Veranstaltungen aber nur während der Vegetationsperiode zu vermitteln sind, sind diese Veranstaltungen bereits vor dem 5. Semester zu absolvieren.

- (2) Als ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 12 (1) DPO (Zulassung zur Diplomvorprüfung) ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme [vgl. § 6 (3)] an den folgenden Lehrveranstaltungen durch eine Bescheinigung des/der verantwortlichen Lehrenden nachzuweisen:
- Botanische Bestimmungsübungen,
 - Zoologische Bestimmungsübungen,
 - Botanisches Grundpraktikum,
 - Zoologisches Grundpraktikum,
 - (Pflanzen-, Tier- oder Limno-) Ökologisches Praktikum,
 - Landschaftsökologisches Orientierungsprojekt,
 - Kartographie,
 - Klimatologie,
 - Bodenkundliches Praktikum,
 - Grundlagen der Kulturlandschaftsentwicklung
 - Grundlagen der Regionalplanung,
 - Chemisches Grundpraktikum für Naturwissenschaftler/innen,
 - Physikpraktikum für Naturwissenschaftler/innen,
 - Mathematikübungen für Naturwissenschaftler/innen,
 - Exkursionen im Umfang von mindestens 12 Tagen.
- (3) Die regelmäßige Teilnahme wird in der Regel bescheinigt, wenn der/die Studierende nicht mehr als zweimal gefehlt hat. Die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme wird an Hand von Leistungen (z. B. Protokolle, Referate, Kolloquien, praktische Aufgaben) vorgenommen, die in der Veranstaltung erbracht werden. Klausuren sind auf Beschluß der Fachbereichsräte zulässig. Werden die erbrachten Leistungen als nicht ausreichend bewertet, ist Gelegenheit zur Nachbesserung, Wiederholung oder Ersatzleistung zu geben.

§ 7 Inhalte und Struktur des Hauptstudiums

- (1) Die Festlegung eines Hauptfaches und dreier Nebenfächer erfolgt gemäß § 18 (2) der Diplomprüfungsordnung. Die Studierenden sollen das Hauptstudium möglichst frühzeitig und sorgfältig aufgrund der dort formulierten und der folgenden Bestimmungen planen.

In den Teilbereichen

Geographie / Bodenkunde,
Flora/Fauna (Artenkenntnisse),
Ökologie,
Naturschutz [Biotop-, Artenschutz] / Bewertung
und Landschaftsplanung/-gestaltung - Umweltrecht

sind Lehrveranstaltungen von jeweils mindestens 10 SWS zu belegen.

In den einzelnen Prüfungsfächern sind folgende SWS zu absolvieren:

mindestens 24 SWS im Hauptfach,
mindestens 20 SWS im 1. Nebenfach,
mindestens 16 SWS im 2. Nebenfach,
mindestens 12 SWS im 3. Nebenfach.

Darin enthalten sind die SWS der landschaftsökologischen Großpraktika (= Milieuanalyse A und B), die zu gleichen Teilen den vier Prüfungsfächern zugeordnet sind.

Die Teilnahme an Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnen- oder Arbeitsgruppenseminaren kann mit insgesamt 2 SWS angerechnet werden. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an landschaftsökologischen Kolloquien.

- (2) Als ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 19 DPO (Zulassung zur Diplomarbeit und zu den mündlichen Prüfungen) ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen durch eine Bescheinigung des/der verantwortlichen Lehrenden nachzuweisen:

[E = Exkursion, P = Praktikum, S = Seminar, Ü = Übung, V = Vorlesung]

SWS		
- S	2	Spezielle Geomorphologie oder Spezielle Klimatologie,
- V	2	Bodenentwicklung,
- Ü	2	Geographische Informationssysteme,
- Ü	4	Botanische Bestimmungsübungen für Fortgeschrittene bzw. Vegetationskundliche Übungen,
- Ü	4	Zoologische Bestimmungsübungen für Fortgeschrittene,
- S	2	Planungsbezogene Bioindikation,
- S	2	Qualitätsziele im Bereich Natur- und Umweltschutz,
- V	2	Umweltrecht/Planungsrecht,
- S	2	Landschaftsanalyse, -gestaltung, -architektur
- Ü	4	Stadt-, Regional- bzw. Freiraumplanung,
- S/Ü	24	Milieuanalyse A und B,
- S	3	zu Milieuanalyse A: Vorbereitung (1 SWS), Nachbereitung (2 SWS),
- E	5	Exkursionen: 14 Tage (davon eine große Exkursion von mindestens 6 Tagen mit dem zugehörigen Seminar).

- (3) Der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme erfolgt entsprechend § 6 (3).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Carl v. Ossietzky
**UNIVERSITÄT
OLDENBURG**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg - Postfach 2503 - D-26111 Oldenburg

Fachbereich 11

Literatur- und Sprachwissenschaften
SLAVISCHE PHILOLOGIE

Datum: 02.09.97

Erläuterung zur Studienordnung Slavische Philologie nach § 14 Abs.3 NHG

§ 14 Abs. 3 NHG verlangt eine Überprüfbarkeit des Studien**umfanges** und der Studien**inhalte**, die in der Studienordnung festgelegt sind. Der Studienumfang soll an der Regelstudienzeit orientiert sein und außerdem die Möglichkeit erkennen lassen, im Rahmen des Studiums weitere Lehrangebote wahrzunehmen und weitere Qualifikationen zu erwerben. Die Studieninhalte sollen gemäß den hochschuldidaktischen Anforderungen umgesetzt werden und auf die wissenschaftlichen und berufspraktischen Ziele des Studienganges bezogen sein.

Zum Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang Slavische Philologie (Magister) beträgt vier Jahre, d.h. acht Semester (zur Verlängerung der Regelstudienzeit aufgrund fehlender Sprachkenntnisse zu Studienbeginn s.u.). In diesem Zeitraum sind 68 SWS im Hauptfach bzw. 34 SWS im Nebenfach zu absolvieren. Das entspricht einer Belegung von 8,5 Stunden pro Semester im Hauptfach bzw. 4,25 Stunden pro Semester im Nebenfach. Nimmt man, wie allgemein üblich, noch einmal dieselbe Zeit zur Vor- und Nachbereitung hinzu, kommt man auf eine wöchentliche Arbeitsbelastung während der Vorlesungszeit von 17 Stunden (Hauptfach) bzw. 8,5 Stunden (Nebenfach). In der Kombination mit anderen Haupt- oder Nebenfächern ergibt sich insgesamt eine Arbeitsbelastung von 34 Stunden pro Semester während der Vorlesungszeit. Es bleibt also auch während der Vorlesungszeit noch ein ausreichender zeitlicher Spielraum, um außerhalb der gewählten Studiengänge weitere Lehrangebote wahrzunehmen, selbständige Studien zu betreiben, oder außerhalb der Universität weitere Qualifikationen zu erwerben. (Umfangreichere Erwerbstätigkeiten, z.B. zur Finanzierung des Studiums, führen zwangsläufig zur Verlängerung des Studiums.) Raum zur Nutzung weiterer Lehrangebote, die nicht unmittelbar zur Slavistik zählen, aber mit der Slavischen Philologie in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, ist im Wahlpflichtbereich des Hauptfachstudienanges (3.1.2.A.b.) im Umfang von 4 SWS bereits gegeben.

Eine Besonderheit der Slavistik ist, daß die Studierenden ihr Studium häufig ohne Vorkenntnisse slavischer Sprachen aufnehmen. Die in den Fußnoten 1, 2, 5 und 6 der Studienordnung genannte Mehrbelastung durch Sprachunterricht aufgrund geringer sprachlicher Vorkenntnisse wird nach MPO Anlage 11 größtenteils durch die Semester aufgefangen, um die die Regelstudienzeit sich für jede der für den jeweiligen Studiengang (vgl. Studienordnung 1.1. A bis D) notwendigen Sprachen verlängert. Durch diese Regelung wird erreicht, daß ein Studium der Slavischen Philologie auch ohne vorherige Kenntnisse in den slavischen Sprachen zu bewältigen ist. Sie ermöglicht also auch die Wahrnehmung weiterer Lehrangebote. Außerdem kann ein beträchtlicher Teil der Sprachkurse, die Studierende ohne bzw. mit nur sehr geringen Kenntnissen in den slavischen Sprachen besuchen müssen, auf die jeweiligen SWS des Wahlbereiches angerechnet werden (s.u.). Studierende, die das Slavistik-Studium schon mit einschlägigen Vorkenntnissen in den slavischen Sprachen aufnehmen, sollten weitere wissenschaftliche Qualifikationen erwerben.

Für den Erwerb weiterer Qualifikationen außerhalb der Universität (Praktika, Volontariate, zusätzliche Sprachkurse u.ä.) sollte vorrangig die vorlesungsfreie Zeit genutzt werden. Der Studienumfang ist wie die Regelstudienzeit am Vollzeitstudium orientiert.